

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 15. April 2005

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft*

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999<sup>1</sup> über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

*verfügt:*

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

*1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)*

Wirkstoff(e): Rapsöl 777g/l  
Formulierungstyp: EC

*2. Handelsprodukte*

MICULA Schweizerische Zulassungsnummer: D-3609  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: 033743-00  
Vertreiber: Hoechst Schering AgrEvo GmbH,  
Gebäude K 607, 65926 Frankfurt

Schädlingfrei naturen Schweizerische Zulassungsnummer: D-3610  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: 033743-61  
Vertreiber: CELAFLOR GmbH,  
Konrad-Adenauerstr. 30, 55218 Ingelheim

Huile vegetale  
Insecticide RPJ Schweizerische Zulassungsnummer: F-3655  
Herkunftsland: Frankreich  
Ausländische Zulassungsnummer: 9400039  
Vertreiber: Scotts France SAS, 21,  
chemin de la Sauvegarde, 69136 Ecully

Naturen EV Schweizerische Zulassungsnummer: F-3656  
Herkunftsland: Frankreich  
Ausländische Zulassungsnummer: 9700038  
Vertreiber: Bayer Crop Science France,  
16, rue Jean-Marie Leclair, CP 310,  
69337 Lyon Cédex 09

<sup>1</sup> SR 916.161

Naturen J	Schweizerische Zulassungsnummer: F-3657 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 9800524 Vertreiber: Scotts France SAS, 21, chemin de la Sauvegarde, 69136 Ecully
Schädlingsfrei naturen	Schweizerische Zulassungsnummer: A-3617 Herkunftsland: Österreich Ausländische Zulassungsnummer: 2568/0 Vertreiber: Scotts Celaflor, Karolingerstrasse 7b, 5020 Salzburg

### Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderegger / Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Obstbau</b>			
allg.	Erhöhung des Netz- und Haftvermögens	Aufwandmenge: 0,5–5 l/ha	1
allg.	Grosse Obstbaumschildlaus Teilwirkung: Birnenpockenmilbe, Blattläuse (Röhrenläuse), Frostspanner, Rote Spinne	Konzentration: 2 % Aufwandmenge: 32 l/ha Anwendung: Austriebsbehandlung.	2
<b>Weinbau</b>			
allg.	Erhöhung des Netz- und Haftvermögens	Aufwandmenge: 0,5–5 l/ha	1
<b>Gemüsebau</b>			
allg.	Erhöhung des Netz- und Haftvermögens	Aufwandmenge: 0,5–2 l/ha	1,3
<b>Zierpflanzen</b>			
allg.	Erhöhung des Netz- und Haftvermögens	Aufwandmenge: 0,5–5 l/ha	1,3
Gehölze (ausserhalb Forst)	Napfschildläuse Teilwirkung: Blattläuse (Röhrenläuse), Frostspanner, Spinnmilben	Konzentration: 2 % Anwendung: Austriebsbehandlung	4
Gehölze (ausserhalb Forst), Schnittblumen, Sommerflor, Stauden, Topf- und Kontainerpflanzen	Blattläuse (Röhrenläuse), Spinnmilben	Konzentration: 2 % Anwendung: Im Sommer	4

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Feldbau</b>			
allg.	Erhöhung des Netz- und Haftvermögens	Aufwandmenge: 0,5–5 l/ha Anwendung: Frühjahr, besonders bei sehr humosen Böden	1,3
Pflanzkartoffeln	Blattläuse (Röhrenläuse) [gegen Virusübertragung]	Konzentration: 2–3 % Aufwandmenge: 10–15 l/ha Anwendung: in 500 l Wasser	

#### (\*) Auflagen und Bemerkungen

Bienengift, Fischgift

- 1 = Zusatz zu den durch die Firma zu bestimmenden Herbiziden.
- 2 = Die Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup> pro ha.
- 3 = Keine Anwendung bei extrem heisser Witterung.
- 4 = Nur im Hausgarten.

#### Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrlichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

#### Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten.

Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

26. April 2005

Bundesamt für Landwirtschaft  
Der Direktor: Manfred Bötsch